

Gemeinde Neuburg

NBG/548/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 28.10.2024 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	07.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die durch die Gemeindevertretung am 25.09.2024 beschlossene Hauptsatzung wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter/innen an.

In § 5 Absatz 10 erhalten die Regelungen zu den Vertretern der Ausschussvorsitzenden folgende Fassung::

Für die/den Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, **gewählt**.

Sachverhalt

Im Anzeigeverfahren machte die untere Rechtsaufsichtsbehörde zwei Rechtsverletzungen geltend.

1.) Gemäß § 35 Abs. 1 S. 5 KV M-V ist der Bürgermeister vorsitzendes Mitglied des Hauptausschusses. Weitere geborene Mitglieder sind nach § 35 KV M-V nicht vorgesehen. Gem. § 35 Abs. 2 S. 3, 4 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung, wie viele Mitglieder der Hauptausschuss hat und ob stellvertretende Mitglieder zu bestimmen sind. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

2.) Gemäß § 36 Abs. 4 S.2 KV M-V werden die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt und nicht benannt. Das Wort "benannt" ist daher durch das Wort "gewählt" zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Postausgang 3. Ausgangsschreiben HS Neuburg(P005590061)-1 (öffentlich)
---	--



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neuburg
für die Gemeinde Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506

Fax 03841 3040 81506

E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 25.10.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Neuburg vom <Ausfertigungsdatum>

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.10.2024, Posteingang 17.10.2024

Hier: Anzeige nach § 5 Abs. 2 KV M-V

Die hier mit oben genanntem Schreiben angezeigte Hauptsatzung der Gemeinde Neuburg, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2024 mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen, wurde zur Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsverletzungen geltend, sofern die Gemeindevertretung per Beitrittsbeschluss das Folgende beschließt:

1. § 5 Abs. 1

Lediglich der Bürgermeister gehört dem Ausschuss als vorsitzendes Mitglied an. Die weiteren Mitglieder werden nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren benannt. Die Anzahl der Mitglieder ist darüber hinaus festzulegen.

2. § 5 Abs. 10

In § 5 Abs. 10 KV M-V ist zu bestimmen, dass für den/die Ausschussvorsitzende/n der einzelnen Ausschüsse je zwei Personen gewählt werden, die sie oder ihn vertreten.

Begründung

Zu 1.

Gem. § 35 Abs. 1 S. 5 KV M-V ist der Bürgermeister vorsitzendes Mitglied des Hauptausschusses. Weitere geborene Mitglieder sind nach § 35 KV M-V nicht vorgesehen. Gem. § 35 Abs. 2 S. 3, 4 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung, wie viele

Mitglieder der Hauptausschuss hat und ob stellvertretende Mitglieder zu bestimmen sind. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Zu 2.

Gem. § 36 Abs. 4 S. 2 werden stellv. Vorsitzende der Ausschüsse gewählt. Eine Benennung scheidet hier daher aus.

Nach diesem Beschluss kann die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht werden. Ich bitte nachfolgend um die unmittelbare Übersendung eines ausgefertigten Exemplars der Satzung sowie dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweis:

In § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung gehe ich davon aus, dass es sich bei dem Wort „bekanntgemacht“ um einen redaktionellen Fehler handelt und dieses durch „unterrichtet“ zu ersetzen wäre. Nur so vermag der Satz seinen Regelungscharakter verständlich zu entfalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H. Naumann